

# Nationalparkgemeinde Großkirchheim

Döllach 47, 9843 Großkirchheim  
Tel.: 04825/521, Fax: 04825/522  
[www.grosskirchheim.gv.at](http://www.grosskirchheim.gv.at), [grosskirchheim@ktn.gde.at](mailto:grosskirchheim@ktn.gde.at)

**Zahl:** 8510-8520/2017

**Großkirchheim,** 19.12.2017

**Sachbearbeiter:** Warmuth

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 18.12.2017  
Zahl: 8510-8520/2017, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden  
(Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 25/2017, sowie der §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz – K-GKG, LGBL Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1

#### **Ausschreibung**

- (1) Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Großkirchheim vom 15.12.2000, Zahl: 8510/2000, festgelegten Entsorgungsbereich.

### § 2

#### **Kanalgebühren**

- (1) Die Kanalgebühren werden ausschließlich als Benützungsgebühren erhoben und nach dem durchschnittlichen ortsüblichen Abwasseranfall pauschaliert.
- (2) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (Anlage zu § 13 Abs. 2 des K-GKG) als Maßstab für Verwendung und Flächenausmaß von Wohnungen oder Gebäuden mit dem Gebührensatz, wobei jedenfalls eine Bewertungseinheit zu entrichten ist. Die Abgabenbehörde hat dabei auf § 25 Abs. 3 K-GKG Bedacht zu nehmen.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Bewertungseinheit (Anlage zu § 13 Abs. 2 des K-GKG) einschließlich Umsatzsteuer EUR 245,70 pro Jahr.

### **§ 3 Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Kanalgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist grundsätzlich der Eigentümer zur Entrichtung der Abgabe durch seine Person verpflichtet. Gibt der Mieter oder Pächter die Erklärung ab, dass die Entrichtung der Abgabe durch seine Person direkt getragen wird, ist der Mieter oder Pächter zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

### **§ 4 Festsetzung der Abgabe**

Die Kanalgebühr ist jährlich im 2. Quartal des Vorschreibungsjahres mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 21.12.2016, Zahl 8510-8520/2016, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung) außer Kraft.

**Der Bürgermeister:  
Peter Suntinger**